

Organisation und Verwaltung einer gräflichen Residenz in der Mitte des 16. Jahrhunderts

Die Hausordnung des Schlosses Langenburg von 1568

VON STEFAN G. HOLZ

Residenzen adliger Herrschaftsträger zogen seit den 1970er-Jahren starkes Forschungsinteresse auf sich.¹ Der vorliegende Aufsatz reiht sich mit einem regionalgeschichtlichen Beitrag zu den Residenzen der Grafen von Hohenlohe in diese Forschungstradition ein. Im Zentrum steht die Hausordnung des Schlosses Langenburg aus dem Jahr 1568. Sie wurde im Namen Graf Ludwig Casimirs von Hohenlohe-Langenburg (1517–1568) ausgestellt.² Die Hausordnung (Schlossordnung) erlaubt einen Einblick in das Zusammenleben der Menschen (administrative Funktionsträger, Handwerker, Knechte etc.) im Haus (Schloss oder Burg) sowie deren Rechte und Pflichten.³ Doch nicht nur die normativ geregelten alltäglichen Abläufe einer frühneuzeitlichen Residenz⁴ werden in der Hausordnung greifbar. Auch die administrative Struktur der häuslichen Herrschaft wird fassbar.

1 Zur Residenzenforschung beispielhaft Jan *Hirschbiegel* (Hg.): 25 Jahre Residenzenforschung. 1985–2010. Eine Bibliographie (Mitteilungen der Residenzen-Kommission. Sonderheft 13). Kiel 2010; Werner *Paravicini*: Getane Arbeit, künftige Arbeit: Fünfundzwanzig Jahre Residenzen-Kommission. In: Jan *Hirschbiegel*, *ders.*, Jörg *Wetlaufer* (Hg.): Städtisches Bürgertum und Hofgesellschaft. Kulturen integrativer und konkurrierender Beziehungen in Residenz- und Hauptstädten vom 14. bis ins 19. Jahrhundert (Residenzenforschung 25). Ostfildern 2011, S. 11–22; Oliver *Auge*: Von der Residenz zum Hof...und zurück? Die Residenzforschung im Rahmen der württembergischen Landesgeschichte. In: Dieter R. *Bauer*, Dieter *Mertens*, Wilfried *Setzler* (Hg.): Netzwerk Landesgeschichte. Gedenkschrift für Sönke Lorenz (Tübinger Bausteine für Landesgeschichte 21). Ostfildern 2013, S. 55–70.

2 Überliefert im HZA, La 5. Archiv Langenburg, Gemeinschaftliches Archiv Langenburg, Bü 197 [im Folgenden: HZA, La 5, Bü 197].

3 Das Mittelalter und die Frühe Neuzeit unterschieden sprachlich nicht zwischen Burg und Schloss. Ab dem 16. Jahrhundert wird das Wort Burg im Deutschen zunehmend durch Schloss ersetzt, vgl. Herwig *Ebner*: Art. Burg. B. Terminologie. In: Lexikon des Mittelalters. München, Zürich 1983, Bd. 2, Sp. 962–965. Da Langenburg sowohl in der Quelle als auch in der Forschung als Schloss angesprochen wird, wird im Folgenden hauptsächlich diese Bezeichnung verwendet. Auf Burg wird nur dann zurückgegriffen, wenn der Kontext es bedingt (z. B. in Bezug auf den Burgvogt). Das Wort Haus lässt sich zweifach deuten. Zum einen als gängiges mittelalterliches Synonym für Burg. Zum anderen aber auch als ein Konzept von jenem Ort, an welchem Menschen zusammen wohnten und arbeiteten, eine Gemeinschaft formten, dazu Gerhard *Köbler*: Art. Haus. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Berlin ²2011, Bd. 2, Sp. 788–791.

4 Zur Residenz beispielhaft Birgit *Studt*: Art. Residenz. In: Lexikon des Mittelalters. München, Zürich 1995, Bd. 7, Sp. 756 f.

Die Hausordnung umfasst Bestimmungen zu den einzelnen Funktionsträgern und ihren Aufgaben, zu den Sicherheitsvorkehrungen sowie zur Versorgung der Residenz mit Lebensmitteln. Die Analyse der Hausordnung wirft nicht nur ein Schlaglicht auf die hohenlohische Residenzenlandschaft des 16. Jahrhunderts, sondern trägt darüber hinaus ganz allgemein zum besseren Verständnis nichtfürstlicher Residenzenorganisation und -verwaltung am Beginn der Neuzeit bei.

Die hohenlohische Residenzenlandschaft gehörte zu den vielfältigsten im Alten Reich.⁵ Das Handbuch „Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich“ verzeichnet insgesamt neun Orte mit Residenzfunktion.⁶ Eine Ausweitung des Untersuchungszeitraums auf die Frühe Neuzeit fördert bis zu 13 Residenzen zutage.⁷ Zu den prominentesten Residenzen gehörte Langenburg. Schloss und Stadt Langenburg waren nach dem Eintreten des edelfreien Geschlechts von Langenburg in den deutschen Orden seit 1232/35 in der Hand der Hohenloher Herren. Für mehr als 300 Jahre sollte Langenburg Amts- und Witwensitz bleiben. Obwohl Langenburg bereits vor Graf Wolfgang II. (1546–1610) ein wichtiger Ort mit Residenzfunktion war, nutzte er das Schloss erstmals zwischen 1575 und 1587 als Hauptresidenz. Mit dem Tod des Grafen machten seine Söhne Langenburg schließlich zur dauerhaften Residenz.⁸

Die Ausdehnung der pragmatischen Schriftlichkeit auf die verschiedensten Bereiche des Alltags im Verlauf des Spätmittelalters ließ auch im Kontext der herrschaftlichen Burg neue Quellenarten entstehen. Besonders prominent sind Rech-

5 Karl Schumm: Die Residenzen in Hohenlohe. In: ZWL 25 (1966), S. 26*-32*; Kurt Andermann: Art. Hohenlohe. In: Werner Paravicini (Hg.): Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Teilbd. 1: Grafen und Herren (Residenzenforschung 15,4). Ostfildern 2012, S. 603–621; Ders.: Viele Herren – viele Schlösser. Residenzstädte im Hohenlohischen. In: Ders., Jan Hirschbiegel, Werner Paravicini (Hg.): In der Residenzstadt. Funktionen, Medien, Formen bürgerlicher und höfischer Repräsentation. 1. Atelier der neuen Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen veranstaltet mit dem Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein, 20.–22. September 2013 (Residenzenforschung. N.F.: Stadt und Hof 1). Ostfildern 2014, S. 35–48.

6 Andermann: Hohenlohe (wie Anm. 5), S. 608–621.

7 Schumm: Residenzen (wie Anm. 5), S. 26*; Andermann: Viele Herren (wie Anm. 5), S. 38 f.

8 Zu diesem und vorangegangenen Andermann: Hohenlohe (wie Anm. 5), S. 611. Zum Schloss Langenburg vor 1650 vgl. OAB Gerabronn. Bearb. von Christian Ludwig Fromm. Hg. von dem Königlich statistisch-topographischen Bureau. Stuttgart, Tübingen 1847, S. 291–301; Steffen Doerstling: Das Schloß Langenburg in Hohenlohe. In: WFr 43 (1959), S. 5–51; Gerhard Taddey: Neue Forschungen zur Baugeschichte von Schloß Langenburg. In: WFr 63 (1979), S. 13–46; Stadt Langenburg, Stadt Schrozberg (Stadtteil Bartenstein) (Ortskernatlas Baden-Württemberg 1,12). Hg. von Ulrike Plate. Stuttgart 1996; Der Landkreis Schwäbisch Hall. Baden-Württemberg – LB. Bearb. von der Abteilung Landesforschung und Landesbeschreibung des Landesarchivs Baden-Württemberg. Hg. vom Landesarchiv Baden-Württemberg in Verbindung mit dem Landkreis Schwäbisch Hall. 2 Bde. Ostfildern 2005, Bd. 2, S. 67–72.

nungen,⁹ Inventare,¹⁰ Schadenslisten¹¹ sowie Bauakten.¹² Burgenordnungen sind im Vergleich zu den genannten Quellen eher selten überliefert.¹³ Eine Erklärung für die rare Überlieferungslage der Burgenordnungen findet man in der Quellengattung, zu der sie zu rechnen sind.¹⁴ Hausordnungen sind dem Feld der Hofordnungen zuzurechnen.¹⁵ Hofordnungen legten fest, „(1) welche Ämter es in seiner [Herren] Haushaltung gibt, (2) wer sie innehaben soll, (3) mit welchem Gefolge bzw. mit welcher Entlohnung sie zu versehen sind, (4) was zu tun ist und (5) in welcher Form dies zu geschehen hat.“¹⁶ Die Hausordnung (Schlossordnung) teilt zwar nicht alle Charakteristika dieser Definition der Hofordnungen, doch beinhaltet sie die wesentlichen Elemente. Der Ordnungs- und Regelungsbedarf des adeligen Herrschaftsbereichs weitete sich seit dem Spät-

9 Beispielhaft Mark *Mersiowsky*: Zentrale Funktionen der spätmittelalterlichen Burg im Spiegel von Rechnungen. In: Hartmut *Hofrichter*, Barbara *Schock-Werner* (Hg.): Zentrale Funktionen der Burg. Wissenschaftliches Kolloquium des Wissenschaftlichen Beirats der Deutschen Burgenvereinigung Wartburg/Eisenach 1996 (Veröffentlichungen der Deutschen Burgenvereinigung. B: 6). Braubach 2001, S. 13–24.

10 Beispielhaft Jens *Friedhoff*: Spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Burginventare. In: Georg-Ulrich *Großmann*, Hans *Otomeyer* (Hg.): Die Burg. Wissenschaftlicher Begleitband zur Ausstellung „Burg und Herrschaft“ und „Mythos Burg“. Deutsches Historisches Museum, Berlin 25. Juni – 24. Oktober 2010. Germanisches Nationalmuseum, Nürnberg 8. Juli – 7. November 2010. Publikation der Beiträge des Symposions „Die Burg“ auf der Wartburg, 19.–22. März 2009, in Zusammenarbeit mit der Wartburg-Gesellschaft zur Erforschung von Burgen und Schlössern. Dresden 2010, S. 188–195; Christopher *Herrmann*: Burginventare in Süddeutschland und Tirol vom 14.–17. Jahrhundert. In: Hermann *Ehmer* (Hg.): Burgen im Spiegel der historischen Überlieferung (Oberrheinische Studien 13). Sigmaringen 1996, S. 77–104; Rolf *Übel*: Burginventare in der Pfalz. Zum Stand der Erforschung hochmittelalterlicher und frühneuzeitlicher Burginventare. In: Jürgen *Keddigkeit* (Hg.): Burgen, Schlösser, feste Häuser. Wohnen, Wehren und Wirtschaften auf Adelssitzen in der Pfalz und im Elsaß. Kaiserslautern 1997, S. 143–152; Kurt *Andermann*: Die Inventare der bischöflich speyerischen Burgen und Schlösser von 1464/65. In: Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz 85 (1987), S. 133–176.

11 Beispielhaft Hermann *Ehmer*: Schadensinventare fränkischer Burgen aus der 1. Hälfte des 15. Jahrhunderts (Schweinsberg 1437, Bartenstein 1443). In: *Ders.* (Hg.): Burgen im Spiegel der historischen Überlieferung (Oberrheinische Studien 13). Sigmaringen 1996, S. 77–105.

12 Beispielhaft Jens *Friedhoff*: Die frühneuzeitliche Baugeschichte der Burg Gleiberg im Spiegel von Rechnungen und Bauakten. In: Nassauische Annalen 121 (2010), S. 1–27.

13 Rolf *Übel*: Die Burgordnung von Neuscharfeneck aus dem Jahr 1577. In: Jürgen *Keddigkeit*, Roland *Paul*, Jens *Stöcker*, Alexander *Thon* (Hg.): Vestigiis Historiae Palatinae. Festschrift für Karl Scherer zum 65. Geburtstag (Beiträge zur pfälzischen Geschichte 20). Kaiserslautern 2002, S. 43–51, hier 43.

14 Dieser Eindruck entsteht bei der Durchsicht der einschlägigen Archivfindbücher, Editionen und Wörterbücher, vgl. hierzu beispielhaft Quellen zur Geschichte der Stadt Kulmbach und der Plassenburg. Hg. von Christian *Meyer*. München 1895, S. 89 (Schlossordnung für die Plassenburg 1545); *Übel*: Burgordnung (wie Anm. 13) (Burgordnung von 1577); Art. Schloßordnung. In: Deutsches Rechtswörterbuch. Weimar 2009–2013, Bd. 12, Sp. 859 (einziger Nachweis aus dem Jahr 1545).

15 Zu Hofordnungen allgemein Karl-Heinz *Ahrens*: Art. Hofordnung. In: Lexikon des Mittelalters. München, Zürich 1990, Bd. 4, Sp. 74–76; Ellen *Widder*: Art. Hofordnungen. In: Werner *Paravicini* (Hg.): Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Hof und Schrift (Residenzenforschung 15,3). Ostfildern 2007, S. 391–407; Michael *Scholz*: Art. Hofordnungen. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Berlin 2011, Bd. 2, Sp. 1095–1097.

16 *Widder*: Hofordnungen (wie Anm. 15), S. 391.

mittelalter, vom Hof ausgehend, auf alle Felder des Alltags aus und griff im 16. Jahrhundert schließlich auf die mit dem Hof untrennbar verbundene Residenz aus.¹⁷ Bis in die Frühe Neuzeit war die alltägliche Organisation der Herrschaftssitze (Haushalt) vermutlich mündlich geregelt. Erst im Zuge der Durchdringung des Alltags mittels pragmatischer Schriftlichkeit ab dem 14. Jahrhundert wurden diese mündlichen Regelungen zunehmend verschriftlicht.¹⁸ Dieser Verschriftlichungsprozess der Herrschaft und des Alltags mündete schließlich im 16. Jahrhundert in den Burg- und Schlossordnungen (Hausordnungen).

Die Hausordnung des Schlosses Langenburg ist in Form eines Papierlibells im HZA Neuenstein überliefert. Sie ist in ein Pergamentblatt (Koperteinband) eines Gesangbuchs aus dem 15. Jahrhundert eingebunden. Das Libell besteht aus insgesamt sechs Doppelbögen, die zwischen fol. 6 v und 7 r mit einer Hanfschnur an fünf Stellen zusammengebunden wurden. Der innere Rand der Fußseite des Libells weist eine kleine Brandbeschädigung auf, die auf den ersten Seiten zu Materialverlust führte. Während der Text auf fol. 1 r-12 r von einer Hand geschrieben wurde, und eine Einheit bildet (Hausordnung), ist nach Leerseiten (fol. 12 v-13 v) auf fol. 14 r-v von einer zweiten Hand des ausgehenden 16. Jahrhunderts eine kurze Anordnung über das Sturmmläuten eingefügt. Sie steht aufgrund ihres normativen Charakters einer landesherrlichen Anordnung sowie ihres sich auf die Sicherheit beziehenden Inhalts in direkter Verbindung zur Hausordnung.¹⁹ Alle Texte sind in Frühneuhochdeutsch verfasst. Die Papierbögen (Folio-Format) wurden auf der linken Seite gefaltet, um einen Rand zu erzeugen (ca. 50 mm).²⁰ Ein regelmäßiger rechter Rand wurde nicht angelegt, ist jedoch durch die unregelmäßig verlaufenden Abschlüsse des Schriftspiegels vorhanden (ca. 10–20 mm). Die Initialen der Textabsätze, zumeist *Item*, wurden als Gliederungselemente vom Schreiber ausgestaltet. Die Überschriften der einzelnen Abschnitte sind hinter den Haupttext eingerückt (ca. 15–20 mm) und die ersten drei Seiten des Haupttexts (fol. 2 r-3 r) der Hausordnung in den Rändern mit arabischen Ziffern durchnummeriert (1–3).

17 Damit war die adelige Residenz (Burg) Teil des regelungsbedürftigen adligen Haushalts, der als administratives Organ wiederum untrennbar mit dem Hof verbunden war. Vgl. zum Zusammenhang zwischen Hof und Haushalt für Westeuropa im Spätmittelalter mit der wesentlichen Forschung Malcolm Vale: *The Princely Court. Medieval Courts and Culture in North-West Europe*. Oxford 2001, S. 15–33.

18 Zur Ausweitung der pragmatischen Schriftlichkeit im Reich immer noch grundlegend Hans Patze: *Neue Typen des Geschäftsschriftgutes im 14. Jahrhundert*. In: *Ders.* (Hg.): *Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert (Vorträge und Forschungen 13–14)*. 2 Bde. Sigmaringen 1970, Bd. 1, S. 9–64.

19 Vgl. HZA, La 5, Bü 197, fol. 13r: *Wie man zu sturmlawten soll, und vom sturmschiesien*.

20 Fol. 1 wurde dreifach mit Bleistift liniert. Zusätzlich dazu wurde jede Seite mittig gefaltet, um einen weiteren Orientierungspunkt für das Layout zu erzeugen.

Bei der Hausordnung handelt es sich um ein normatives Schriftstück der Verwaltung, das für den internen Verwaltungsgebrauch bestimmt war. Sie wurde im letzten Regierungsjahr Graf Ludwig Casimirs von Hohenlohe-Langenburg 1568 erlassen.²¹ Ein genaues Tagesdatum fehlt, lediglich der Titel *Haußordnung des schloß Lanngenburg 1568* auf fol. 1 r gibt das Entstehungsjahr an.²² Die Ordnung ist nach Funktionsträgern bzw. Aufgaben in insgesamt zehn Abschnitte unterteilt.²³ Diese zeitgenössische Einteilung der Kapitel wird in der hiesigen Darstellung im Wesentlichen beibehalten. Die Ordnung setzt mit dem wichtigsten Amtsträger auf der Burg, dem Burgvogt, ein.²⁴ Oberste Prämisse der Bestimmung war, dass der Burgvogt Oberbefehlshaber über die Residenz sein sollte und alle übrigen Amts- und Funktionsträger unter seinem Befehl standen.²⁵ Durch seine Amtsfunktion als Aufseher des Schlosses oblag ihm auch die Rechenschaftspflicht gegenüber seinem Herrn. Er musste ein Register über alle Einnahmen und Ausgaben der Naturalien im Schloss führen und eine Jahresrechnung darüber anfertigen.²⁶ Neben der Rechenschaftspflicht sollte sich der Burgvogt darüber hinaus streng an die vorliegende Ordnung halten und jede eingehende Anweisung mit der Hausordnung auf Konformität abgleichen.²⁷ Inso-

21 Ob die Zusatzanordnung über das Sturmkläuten (fol. 14 r-14 v) ebenfalls im Jahr 1568 erlassen wurde, geht aus dem Schriftstück nicht hervor, kann jedoch aufgrund der Schrift als eher unwahrscheinlich gelten. Sie wurde wohl gegen Ende des 16. Jahrhunderts angelegt.

22 Ein weiterer Titel wurde auf der Einbandrückseite angebracht. Er stammt wohl aus der Zeit um 1600, ähnlich wie die hinzugefügte Ordnung über das Sturmkläuten: *Alte Langenburgische Haußordnung*.

23 HZA, La 5, Bü 197, fol. 3 r: [1] *Vom burgkvogt*, fol. 4 r: [2] *Wie sich thorwarther und wechter im schloß halten sollen*, fol. 6 r: [3] *Ordnung wie casten- und melbcammer sollen versehnn werden*, fol. 7 v: [4] *Wie kellerei soll versehen werden*, fol. 8 v: [5] *Kilian kochen versehung*, fol. 9 v: [6] *Ordnung mit dem dienstbrodt*, fol. 10 r: [7] *Von außgebung dienstbrodts*, fol. 10 v: [8] *Von außwendigen dienstfarthen, auf welche man tisen wein und fuetter gibt*, fol. 11 v: [9] *Wie bender und ander handtwercksleuthe, so in schloß arbeiten, gehalten werden*, fol. 12 r: [10] *Vom schmidt und wagen werckh ins schloß*.

24 Zur Vogtei und dem Amt des Vogtes gibt es eine fast unüberschaubare Anzahl an Literatur, beispielsweise Adolf *Waas*: *Vogtei und Bede in der deutschen Kaiserzeit*. 2 Bde. Berlin, Merseburg 1917–1923; Hans *Patze*: *Die Entstehung der Landesherrschaft in Thüringen*. I. Teil (Mitteldeutsche Forschungen 22). Graz, Köln 1962, S. 380–404; Otto *Brunner*: *Land und Herrschaft*. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter. ND. Darmstadt 1973, S. 303–327; Folker *Reichert*: *Landesherrschaft, Adel und Vogtei*. Zur Vorgeschichte des spätmittelalterlichen Ständestaates im Herzogtum Österreich (Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte 23). Köln, Wien 1985; Hans-Joachim *Schmidt*: *Art. Vogt, Vogtei*. In: *Lexikon des Mittelalters*. München, Zürich 1997, Bd. 8, Sp. 1811–1814; Christian *Hesse*: *Amtsträger der Fürsten im spätmittelalterlichen Reich*. Die Funktionsebenen der lokalen Verwaltung in Bayern-Landshut, Hessen, Sachsen und Württemberg 1350–1515 (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 70). Göttingen 2005, S. 118–122, 129–135, 176–179, 299–303.

25 HZA, La 5, Bü 197, fol. 2 r. Nicht nur für die Menschen im Schloss, sondern auch für die Tiere und das dazugehörige Futter war der Burgvogt verantwortlich, vgl. ebd.

26 Ebd., fol. 2 r-3 r. Über die Jahresabrechnung der Naturalien hinaus musste der Burgvogt dem Schultheisen über dessen ins Schloss gelieferte Geld- und Naturalabgaben mittels Urkundenausstellung quittieren.

27 Ebd., 2 v.

fern bildete die Hausordnung nicht nur die normative Grundlage für die Funktionsträger der Burg, sondern auch für jene außerhalb der Burg stehenden weisungsbefugten Personen, die den Funktionsträgern der Burg Anweisungen erteilen wollten. Die Gewalt des Burgvogts über die Burg wird besonders in der letzten Anordnung deutlich. Hierin werden ihm die Schlüssel der Burg übereignet. Damit verbunden war die Bestimmung, dass er sich so häufig wie möglich im Schloss aufhalten sollte und seinem Herrn immer dann Bescheid geben musste, wenn er das Schloss verlassen wollte.²⁸ Dies verdeutlicht nicht zuletzt den Versuch des Landesherrn, seine Amtsträger so genau wie möglich kontrollieren zu können. Der Landesherr wollte die Kontrolle über alle Vorgänge und Personen auf dem Schloss sicherstellen.²⁹

Noch umfassender als der Abschnitt über den Burgvogt fällt derjenige über das Wachpersonal aus. Nicht weil dessen Aufgabenspektrum umfassender gewesen wäre als das des Vogts, sondern allein wegen der Genauigkeit und Detailfülle der Angaben. So wird in der Ordnung exakt angegeben, welchen Wachgang die jeweiligen Wächter zu gehen hatten, durch welche Fenster sie blicken sollten und wann sie wie Alarmgeben bzw. mit den anderen über ihre Schelle kommunizieren sollten.³⁰ Diese Konzentration auf Details lässt auf zweierlei schließen. Zum einen auf ein hohes Sicherheitsbedürfnis der Zeitgenossen und ganz besonders des Burgherren, zum anderen auf die Gewissheit, dass die Aufgaben durch die Funktionsträger ordnungsgemäß durchgeführt werden würden. Je höher die Detailfülle, desto eher würden sich die Funktionsträger daran halten. Die Bestimmungen des Wachpersonals lassen erneut auf die möglichst tiefreichende Kontrolle des Burgherrn gegenüber den Funktionsträgern schließen.³¹ Das Wachpersonal war in insgesamt vier Gruppen eingeteilt. Eine Tag- und eine Nachtwache, mit jeweils einer Ober- und einer Unterwache. Die Unterteilung orientierte sich an der Architektur der Burg, nach welcher der eine Wachzug in den oberen, der andere in den unteren Geschossen patrouillierte.³² Die Wächter waren, wie alle anderen Funktionsträger der Burg, dem Burgvogt unterstellt. Sie mussten selbigen vorab um Genehmigung fragen, bevor sie Personen durch das Tor ließen. Morgens nach der Nachtwache mussten sie außerdem so lange im Schloss verbleiben, bis der Burgvogt das Schloss öffnete.³³ Anders als beim Vogt waren bei den Wächtern erstmals auch Strafandrohungen für das nicht korrekte

28 Ebd., fol. 3 r.

29 Ob er dies im Endeffekt auch hatte, ist fraglich. Hier werden die Grenzen einer normativen Quelle wie der Hausordnung deutlich, die die Konsequenzen der Anordnungen und ihre Umsetzung nicht aufzeigen.

30 HZA, La 5, Bü 197, fol. 3 v-4 v.

31 Zur Sicherheit in der Frühen Neuzeit beispielsweise Christoph *Kampmann*, Ulrich *Niggemann* (Hg.): *Sicherheit in der Frühen Neuzeit. Norm – Praxis – Repräsentation* (Frühneuzeit-Impulse 2). Köln u. a. 2013.

32 HZA, La 5, Bü 197 fol. 3 v.

33 Ebd., fol. 4 r.

Ausführen der Anordnungen vermerkt.³⁴ Der Zugriff des Burgherrn auf seine Funktionsträger wurde damit monetär untermauert.

Der nächste und für den Alltag des Schlosses äußerst wichtige Funktionsträger war der Koch (fol. 7 v-8 r). Seine Zuständigkeiten und Autoritäten werden in der Ordnung, ähnlich wie bei Burgvogt und Wächter, genau festgehalten. Dem Koch Kilian, der als einziger Funktionsträger mit Namen angesprochen wird, werden Schlüssel und damit die Aufsicht über die Küche wie auch die Vorratskammern für Fleisch, Hafer, Obst und Kraut sowie die Speisekammer zugesprochen.³⁵ Ferner ist er zum größten Teil für die Beschaffung der für die Lebensmittelversorgung des Schlosses benötigten Naturalien verantwortlich.³⁶ Da der Koch im Wesentlichen Herr über die zu verbrauchenden Naturalien und Speisen war, lag es überdies in seinem Aufgabenfeld, alle übrigen Funktionsträger des Schlosses mit den ihnen zustehenden Naturalien und Speisen zu versorgen. Über alle diese Einkäufe und Abgaben musste der Koch Rechnung führen und damit schriftlich Rechenschaft ablegen.³⁷

Nach dem Vogt, den Wächtern und dem Koch werden in der Hausordnung als internes Personal keine weiteren Funktionsträger besprochen. Die Ordnung behandelt nun eine Reihe von Personen, die für das Alltagsleben auf der Burg wichtig waren, die jedoch nicht direkt dem Grafen unterstellt waren oder auf der Burg wohnten, sondern zumeist aus der Stadt (Langenburg) oder dem Umland stammten. Diese Anstellung externer Kräfte zeigt die wirtschaftliche Bedeutung landesherrlicher Burgen und Residenzen im Alten Reich.³⁸ Die herrschaftliche Burg war wirtschaftlicher Motor des Umlands. Im Fall der Hohenlohischen Residenz Langenburg regelte die Hausordnung die Anstellung und Versorgung der Handwerksleute sowie der Schmiede und Wagner.³⁹ Aus den Bestimmungen über die Entlohnung der Fuhr- und Handwerksleute können darüber hinaus wichtige Informationen zur Versorgung der Burg mit Baumaterialien gewonnen werden.⁴⁰ Die Aufzählung der Handwerksleute führt zur Frage, warum Schmiede und Wagner eigens behandelt und nicht den übrigen Handwerkern zugerechnet wurden, da die Ordnung festhält, dass der *burgvogt ein auffmercken daruff habenn, auff tas jedesmals mit schmiden und wagnern unterschiedliche orden-*

34 Ebd., fol. 3 r.

35 Ebd., fol. 7 v.

36 Die Hausordnung nennt insgesamt elf Ausgangsprodukte, um welche sich der Koch zu kümmern habe, ebd.: Schmalz, Erbsen, Fleisch, Linsen, Wildbret, Mehl, Fisch, Getreide (Roggen), Salz, Essig, Kraut, Obst und Gerste = alle wesentlichen Gemüse-, Obst- und Fleischsorten wohl mit Ausnahme teurer Gewürze außer Salz.

37 Ebd.

38 Dazu beispielhaft Gabriel *Zeilinger*: Herrenspeise und Hofversorgung – Der Heidelberger Hof um 1500 als Haushaltsbetrieb. In: Gerhard *Fouquet*, Jan *Hirschbiegel*, Werner *Paravicini* (Hg.): Hofwirtschaft. Ein ökonomischer Blick auf Hof und Residenz in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. 10. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. Göttingen/Schleswig, 23.–26. September 2006 (Residenzenforschung 21). Ostfildern 2008, S. 475–486.

39 HZA, La 5, Bü 197, fol. 10 v-11 r.

40 Ebd., fol. 9 r.

liche *abrechnung*⁴¹ zu machen. Zwei mögliche Erklärungsansätze scheinen plausibel. Zum einen ein ökonomischer, zum anderen ein alltagsrelevanter. Der ökonomische bezieht sich darauf, dass Schmiede und Wagner im Gegensatz zu den meisten anderen Handwerkern mit großen Mengen an teuren Materialien (Metallen) arbeiteten, die die Kosten für den Hof schnell in die Höhe treiben konnten. Der alltagsrelevante zielt wiederum auf die Bedeutung des Pferdes als Transportmittel und Prestigeobjekt.⁴² Ohne das Pferd und ohne den Wagen funktionierte die frühneuzeitliche Gesellschaft nicht. Dies, gepaart mit dem ökonomischen Gewicht der beiden Handwerke, mag eine Erklärung sein, warum sie als einzige unter den Handwerkern in der Ordnung einen Sonderposten zugesprochen bekamen.

Regelungen nichtpersonaler Natur finden sich in der Hausordnung für die Mehlkammer, den Kasten, den Weinkeller sowie das Dienstbrot.⁴³ Letzteres stand in engem Zusammenhang mit den Funktionsträgern auf der Burg, war es doch Teil der Naturalienentlohnung.⁴⁴ Die wichtigsten Regelungen bezüglich des Dienstbrottes waren ökonomischer Natur. Erstens sollte es neben dem eigentlichen Brot gebacken werden, zweitens sollten aus einem Malter Korn nicht weniger als 50 Laibe Brot gewonnen werden.⁴⁵ Das gesamte Brot, ob nun als Besoldung oder Armenspeisung, wurde vom Burgvogt ausgegeben und sollte von ihm in einer Spezialrechnung schriftlich festgehalten werden.⁴⁶ Auch dieser Punkt verdeutlicht, dass es dem Grafen im Wesentlichen darum ging, seine Ausgaben und den Verbrauch an Getreide so gering wie möglich zu halten und alles kontrollier- und nachvollziehbar zu machen. Untrennbar mit dem Dienstbrot verbunden waren Mehlkammer und Kasten.⁴⁷ Auch bei den Regelungen für den Fruchtkasten zeigt sich die ökonomische Seite der Hofhaltung. Alles musste vom Burgvogt fein säuberlich in Jahresrechnungen verzeichnet werden.⁴⁸ Einen Unterschied zu anderen Befugnissen des Burgvogts stellten die Mehlkammerregelungen dar. Denn hier besaß nicht allein der Burgvogt Zugang in Form eines Schlüssels, sondern

41 Ebd., fol. 11 r.

42 Beispielhaft Dieter *Hägerrmann*: Pferd. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. In: Lexikon des Mittelalters. München, Zürich 1993, Bd. 6, Sp. 2029 f.; Magdalena *Bayreuther*: Pferde und Fürsten. Repräsentative Reitkunst und Pferdehaltung an fränkischen Höfen (1600–1800) (Stadt und Region in der Vormoderne 1). Würzburg 2014; Bernard *Andenmatten*, Agostino *Paravicini Bagliani*, Eva *Pibiri* (Hg.): Le cheval dans la culture médiévale (Micrologus' Library 69). Florenz 2015.

43 Auch wenn diese auf den ersten Blick nichtpersonaler Natur waren, zeigt sich in den Bestimmungen zumeist eine starke personale Komponente. So kann aus den Bestimmungen bezüglich des Dienstbrottes herausgelesen werden, wie die Burg mit Baumaterialien versorgt wurde.

44 Das Dienstbrot wurde als Entlohnung für sämtliche Hand- und Spanndienste ausgegeben, vgl. Art. Dienstbrot, in: DRW, Weimar 1935, Bd. 2, Sp. 885.

45 HZA, La 5, Bü 197, fol. 8 v.

46 Ebd.

47 Der Kasten diente zur Lagerung des Ausgangsmaterials (Korn), während die Mehlkammer selbstredend das Endprodukt (Mehl) aufbewahrte.

48 HZA, La 5, Bü 197, fol. 5 r-6 r. Die ökonomische Ausrichtung der Bestimmungen gipfelt in der Anweisung, selbst aus dem Müll noch nützliches zu gewinnen, ebd., fol. 8 r.

auch der Burgknecht. Ferner konnte der eine die Mehlkammer nicht ohne den anderen betreten.⁴⁹ Wie wichtig die Naturalabgaben waren, zeigt sich nicht nur in der Zugangsregelung zum Aufbewahrungsort, sondern auch darin, dass kein Getreide ohne Wissen und Befehl des Grafen bzw. seines Bevollmächtigten ausgegeben werden durfte.⁵⁰ Was für die Getreidesorten genau geregelt wurde, fand auch beim Wein in den unterschiedlichen Weinkellern seinen Niederschlag. So gab es auf Schloss Langenburg nicht nur einen, sondern mindestens zwei Weinkeller, die unterschiedlichen Zwecken dienten. Zum einen den *Opferkeller* für jenen Wein, der an Geistliche sowie als Entlohnung für Hand- und Spanndienste ausgegeben wurde.⁵¹ Zum anderen mehrere, nicht näher spezifizierte Weinkeller für die Versorgung der Schlossbewohner.⁵² Der Unterschied zwischen dem ersten Weinkeller und letzterem lag in der Zugangsberechtigung. Den Opferkeller konnte lediglich der als *Bruder* bezeichnete Geistliche betreten, während die übrigen Keller mit zwei Schlössern gesichert waren und sich Burgvogt und Geistlicher den Zutritt gegenseitig gewähren mussten.⁵³ Alle Ausgaben die Weinkeller betreffend mussten erneut dem Grafen mitgeteilt bzw. auf Befehl desselben erfolgen.⁵⁴ Hier hatte der Burgvogt keine eigenständige Autorität.

Die Hausordnung (Schlossordnung) kam im Alten Reich erst im Zuge des 16. Jahrhunderts auf. Sie ist Zeugnis eines gesteigerten Interesses der Landesherrn nach herrschaftlicher Durchdringung mit und Regelung des Alltags durch Schrift.⁵⁵ Es war dem Hohenloher Grafen ein Anliegen, die vorab mündlich festgehaltenen Aufgaben und Verpflichtungen der einzelnen Amtsträger in der landesherrlichen Residenz schriftlich festzuhalten, und somit klare Kompetenzverhältnisse sowie Zuständigkeitsbereiche zu schaffen. Darüber hinaus zeigt die Hausordnung das Interesse des Grafen, den Alltag erfassbar, aufschreibbar, ferner verrechenbar zu machen. Alle Einnahmen und Ausgaben, ob nun monetärer oder natürlicher Art, mussten genauestens aufgeschrieben und dem Grafen in Jahresrechnungen vorgelegt werden. Dies ermöglichte ihm nicht nur eine ökonomische, sondern viel wichtiger, eine personale Kontrolle der Funktionsträger. Neben diesen herrschaftlich-administrativen Erkenntnissen macht die Hausordnung das (Zusammen)Leben in einer Residenz im 16. Jahrhundert nachvollziehbar.

49 Ebd., fol. 5 r.

50 Ebd., fol. 5 v.

51 Ebd., fol. 6 v.

52 Ebd. Aus dem folgenden Passus muss geschlossen werden, dass es mehr als nur einen weiteren Keller gab.

53 Ebd.

54 Ebd., fol. 6 v-7 r.

55 Zeugnis über des Bestrebens des Landesherrn nach Kontrolle und Beherrschbarkeit des Alltags sowie seiner Untertanen legen auch die zahllosen Nennungen der Abrechnung der einzelnen Funktionsträger in der Hausordnung ab.

Durch ihren normativen Charakter sind Hausordnungen zwar keine direkte Quelle für den frühneuzeitlichen Alltag. Nichtsdestoweniger zeigen sie beispielsweise auf, in welchen Bereichen des Alltags Regelungsbedarf bestand. Dieser Regelungsbedarf konnte entweder auf der zeitgenössischen Mentalität fußen – Kontrolle der Funktionsträger und Ökonomie sowie Sicherheitsbedürfnis – oder ein Spiegelbild der bestehenden oder von Seiten der Verwaltung vorhergesehenen Konflikte und Probleme innerhalb der Residenz sein. Hausordnungen sind damit in erster Linie Zeugnis der herrschaftlichen Durchdringung des Alltags mittels Schriftlichkeit sowie der Organisation und Verwaltung herrschaftlicher Residenzen in der Frühen Neuzeit.

Edition (HZA La 5, Bü 197)⁵⁶

[fol. 1 r]

Haußordnung des schloß / Langenburg / 1568 /

[fol. 2 r]

Des wolgebornen hern hern Ludwigen⁵⁷ /Casimirs, graven von Hohenloe und / hern zw Langenburgs et cetera meins ge- / nedigen hern ordnung uber die hauß- / haltung und versehung des schloß / Langenburg. /

Vom burgkvogt /

Erstlichen und zum vordersten soll ein burgkvogt der ober- / bevelchhaber uber das gantz haws, und alle versehung / desselbigen sein, wie ungevarlichen hernachvolget: /

Zimblichen das under seinem bevelch sein sollen baider / koch, back, thorwarther, warther, magdt, hirten, und alles / gesindt, so ihns hausgehörig, was er sie zue jederzeit von / meines genedigen herren nutz wegen heißen und / inen bevelchen wurd. Das sie demselbigen gehor- / samblichen und gethrewlich folgen und nachkommen / sollen, also das ihr keiner fur sich selbs seines aigen / wilens und gefallens in seiner versehung hand- / len soll, auserhalben was dem koch etlichermasen / (als hernach unterschiedlichen begriffen) in sonder- / hait bevolhen. /

⁵⁶ Editionsrichtlinien nach Walter *Heinemeyer*: Richtlinien für die Edition von Quellen zur neueren deutschen Geschichte. In: *Ders.* (Hg.): Richtlinien für die Edition landesgeschichtlicher Quellen. Hannover, Marburg ²2000, S. 27–39. Da die Vorlage bereits eine Interpunktion aufweist, wird auf eine moderne Interpunktion verzichtet. Abweichend von Heinemeyers Richtlinien wird zur Platzersparnis das Zeilenende jeweils durch einen nicht im Original vorkommenden Schrägstrich / markiert.

⁵⁷ Das ‚L‘ von ‚Ludwigen‘ wurde über der Zeile, über dem ‚u‘ geschrieben.

Item ein burgkvogt soll mitsambt haußknecht, beckhern / und bender, cästen, melbkamer, und keller ver- / sehen und auch meinem genedigen hern jär- / lich umb alles innemen unnd außgebens, / was sich das gantz jhar zuetregt am fruchten, melb, / brodt und wein durch ein ordenlich register /

[fol. 2v]

erberer richtige jarrechnung thun, inmasen wie her- / nach under der titeln derselbigen versehung under- / schiedlichen vermeldet./

Item ein burgkvogt soll mit der fuerterung und dem / schlossviehe, das hirdt und maigt ordenlich und rath- / sam darmit umbgehen, ain vleisigs aufsehen / und derwegen hoofschruren herngarten und / grafswaidt umbs schloss, under seinem bevelch haben. / Das von solchem sonst niemandt, wer er sei, kain / mit nutzung haben soll, sonder dasselbig allein / ine meins genedigen heren haushaltung und nutz / gewendt werden, und in sonderhait sein hausfraue / mitsambt der alten barben täglichem vleisigs auf- / sehen auf das viehehaus haben. Das hierdt und / maigt vertrewlich und reith mit der milch und sonst / andern dingen handeln und umbgehen. Es soll / auch bompel milch umb zimblich gelt (wie vor- / mals) verkauft und verrechnet, des- / gleichen das molcken zue underhaltung meins ge- / nedigen hern schwein gebraucht werden. /

Item und sonst gemeindklich mit allen dingen der / haushaltung soll er zue jederzeit meines genedigen / herrn nutz bedencken und suchen, und sonderlich / mit ernst und vleis, ob der nachgeschriebenen haus- / ordnung halten, und was ihme auch jederzeit / an sonderlichen bevelhen und ordnungen ge- / geben werden, demselbigen gethreuelichen / nachsetzen. /

[fol. 3 r]

Item was schultheis durchs jhar an gult, hüner, kersen / und andern dingen antworthen oder sonst durch ihne / ihns schloss erkauft wurd, und in sonderhait was am / bauekosten bestunden und taglohn ausgeben wurd, / soll burgkvogt allwegen einem schulthais uhrkunt / daruber geben, in masen wie bisher auch beschehen / und gehalten worden. /

Item ein burgkvogt soll sich aus dem schloss uberlandt / zue raisen nicht begeben thue, meins gnedigen hern / wissen und erlaubnus bis ein ufseher an seine / statt geordnet. Er soll sich auch sonst so vil muglichen / im schloss holen und finden lassen. /

Item er soll vleisig ob der wach (wie hernach folgen / wurd), desgleichen auch gute ordnung mit dem / auf- und zuschliesen halten und dasselbig all- / wegen zue rechter zeit thun, auch nachts. Die schlussel / in seiner gewarsam haben. /

Wie sich thorwarther und wechter / im schloß halten sollen /

Erstlichen, das ir kainer, niemandt (so nit ins schloss / gehörig) one vorwissen und bevelch des burgkvogts ins / schloss inlassen, noch ainig thor oder thier offen, / deßglichen auch ihr keiner fur sich selbsen ohne vor- / wissen und er-

*laubnus des burgkvogts aus dem / schloss weiter nicht, dan bis auf die eusern
bircken / hinaus zugehen macht haben soll, bei meins ge- / nedigen hern straf. /*

[fol. 3 v]

*Item an welchen zue jederzeit, die vor wach sein wurd, / die sollen dich von
stunden nach dem nachtessen / auf ihre wach verfuengen, und ihre schellen rueh-
ren, / darvil man wissen möge, das sie auf der wach sein / und dann volgendts
jeder alle stund dreimal seine / genug thun, und die schellen ruehren, auch
allwegen / die stundt, so es schleidt ausschreiden. /*

*Item die wechter auf der obern wach sollen gerings /herumb gehen und bei dem
luginslandt an / demselbigen nehsten laden darbei schreihen und / dieselben
schellen ruren. /*

*Item sie sollen auch allwegen auf demselbigen thurn / gen und gegen dem lin-
denstamen und der / cantzlei zue denselbigen laden hinaussehen und / vleisig
hören, was sie sehen oder hören möchten. /*

*Item dezgleichen sollen sie auch auf den Regenbacher / thurn gehen und an
denselbigen laden auf alle ort / hinaus gehen dem thor, lindenstamen und / Re-
genbach hinab vleisig aussehen und hören. /*

*Item es sollen auch die wechter aufm lindenstammen / alle genug herfur bis ans
Regenbacher thurn thon / und gleicher gestalt, auf die drei ort hinaus sehen /
und ein vleisigs aufmercken haben. /*

*Item dergleichen sollen die undern wechter bei der cantzlei / an allen orten auf
irer wach vleisig aussehen und / ein gut aufmercken haben, ihn masen wie /*

[fol. 4 r]

hirob bei den andern wachen vermeldet. /

*Item und wo ihr dem wechter einer oder mehr (sonder- / lichen, die auf dem
lindenstammen und die auf / der undern wach bei der cantzlei) etwas ver- /
mercken schon oder hören wurden, der soll solichs / dem obern wechter von
stund an antzaigen. Der es / alsdann dem nechsten one allen verzueg dem pur-
gk- / vogt zu wissen thun soll. /*

*Item die nachwechter sollen ihre nachwach und in sonder- / hait gegen tage
treulichen und vleisig wachen und / sich mit ihren gengen, schellen ruhren,
schreihen und / ausschri aller masen verhallten wie hievor bei / der vorwach
vermeldet ist./*

*Item zu keiner soll morgens von der wach gehen, / biss der burgkvogt auf-
schlousen lost. /*

*Item welcher wechter es sei in der vor oder nach wach, / nicht recht wachen, und
der ordnung, wie die hie bevor / angetzeigt ist, nicht gehorsamblich nachkom-
men weurde, / denselbigen farlessigen wechter sollen die andern / wechter je-
desmals dem burgkvogt zue morgens an- / tzeigen, darmit der oder dieselbigen
ungeho- / samen abgeschafft und gestrafft werden mögen. Und /wo die andern*

*wechter solichs verschweigen und / nit antzaigen wurden, sollen sie gleicher-
masen / mit ernust taruber gestrafft werden. /
Item wann der burgkvogt, es sei zue abendts, auch ihn / der nacht, oder mor-
gents leuten wurde, so soll /*

[fol. 4 v]

*ime ein jeder wechter mit seiner schellen anthwort / geben, auf das man wissen
und vermercken / möge, ob die wechter trewlich und vleysig wachen, / wie sie zu
thun schuldig. /*

*Item die zwern wechter, so under dem thor sein sollen, / des tags stetigs darbei
pleiben und one des burgk- / vogts vorwissen und erlaubnus ihr keiner tar- / von
gehen. Nemblichen der thorwarter stetigs in / der thorstuben bei den fenster
gegen Bechlingen hinab / achtung haben, und so der burgkvogt ainem dar- /
von erlauben, oder der thorwart zu einen zum / burgkvogt schicken wurde, so
soll er nach vericht- / ung der sachen dem nechsten one einigs hinder sich /
halten widerumb zum thor an sein ort sich ver- / fuegn. /*

*Item welchem haim zu sein behausung oder aber / sonst etwan uber soldt ihn
andere herschafft / erlaubt wurd, soll er sich auf die bestimpten zeit vor /
nachts widerumb ihns schloss then, und uber nacht / nicht auspleiben, bei meins
gnedigen herren / straff. /*

*Item es soll der thorwarter und andere, so under das /thor beschaiden sein,
deßgleichen auch kain andern / diener, kein brodt, es sei wenig oder vil, ohne
des / burgkvogts vorwissen und erlaubnus / hienausgeben. /*

Und sollen also sonst gemeinlich in alle andere vorig /

[fol. 5 r]

*zue jedertzeit irem bevelch, auch truwen und aiden / gethrewlichen nachkom-
men, darmit das haws sicher- / lich bewacht und versehen werde, wie die not-
turft / ervordert und inen alls gethruwen wechtern ge- / zimbt und geburt. /*

Ordnung wie casten und melb- / camer sollen versehen werden /

*Casten und melbcammer sollen durchaus zweifach be- / schlossen werden.
Denn ainen thail solcher beeder / beschliesung burgkvogt, den andern gegent-
hail haus- / knecht bei handen haben. Also das ihr keiner der / ort, weder in
innemen noch außgeben, ohne / den andern etwas handeln soll. /*

*Item alle fruchten, so durchs gantz jahr auf den casten / geantwort werden,
wenn wannen und woher / dieselben kommen, soll durch vogt und hausknecht /
empfangen und vogt dasselbig jedesmals orden- / lich und unterschiedlich auf-
schriben, darmit / dieselbigen in ein richtige rechnung mögen ge- / pracht und
allwegen auf das Oringer malter / gerechnet werden. /*

*Desglichen auch soll alles ausgeben an fruchten durchs / gantz jar, jedes under
sein titil, wie dieselben / in der jarrechnungen ordenlich nacheinander / gehört*

aufgeschrieben und zue Oringer malter ge- / rechnet, darmit in den jarrechnungen allwegen /

[fol. 5 v]

gute unterschiedliche richtigkait möge befunden / werden. / Kain frucht soll one meines gnedigen herren vorwissen / und bevelch, oder derjenigen, denen es ire gnaden / jedesmals bvelhen verkauft werden. Was dann / seine gnaden oder dero bevelchhaber darunder be- / velchen, dem soll mit guter ordnung nachge- / setzt, daruber alsbaldt unterschiedliche verzeichnus, / wie vil malter getraidts nach gulden zoll gerechnet, / ein register uber solichs gemacht und meinem ge- / nedigen herrn zuehanden geanthwort, auch dem burg- / vogt ein gegenregister gelassen werden, auf das / zue zeit der ziel verordnung beschehen möge, wer solchs / innemen und verrechnen soll. / Item was durchs jar an fruchten vermahlen wurdt, / soll allwegen malterweis mit Oringer mes / in die muelen. Jedem müller unterschiedlich inge- / satzt und nachvolgends das melb gleicher gestalt / alterweis aus der mülen auf den casten, / und was tan an melb verbacken, oder aber / gen Newenstein und andere ort gefurth, all- / wegen vom casten widerumb gemessen, auch / wie vil jedes malter melbs, so alhie verbacken / wurdt, laib gibt vermerckt und solchs jedes an / sein ordentlichs ort wochenlich geschriben, / und dann alles zue einer unterschiedlichen / jharrechnung getzogen werden. /

[fol. 6 r]

Item gleicher gestalt soll es auch mit dem hundtas / malen gehalten, dasselbig jedesmals in die / mueln und wider heraus. Desgleichen auch / wohin und an welchen ort dasselbig nachvolgendts / verpraucht wurdt gemessen und tann / allwegen ordentlich ausgeschriben und jerlich / verrechnet werden. / Item dem haber, so durchs jhar verfuhtert wurdt, soll / vom habercasten herab auf die futherung mit / Oringer malter und tan das futter durch / den hausknecht (teth niemandts nichts ohne / wissen und bevelch des vogts) ausgemessen / und täglichen aufgeschrieben, wenn und / wohin jedesmals fuether gegeben, darmit / dasselbig in der jarrechnung mitgebracht / werde.

[fol. 6 v]

Wie kellerei soll versehen / werden /

Erstlichen und dieweil der täglich cost abgeschafft und / ein sonder sein selbs aigne haushaltung und / kosten widerumb in fleckhen (wie von jharn / auch geweßen) haben soll. Demnach die / versehenung der kellerei nachvolgender gestalt an- / gerichtet, nemblichen tas etlicher gezehnter wein / in das opfkellerlin in sonderhait gelegt werden, / wenn denselben wein soll man turchs jhar den / pfarrhern und andern dienern ihrer lohnwein / dezgliehen den bawern auf die außwendigen / dienstfarten iren wein. Item was an wein ver- / füllt, auch umb Gottes willen geben, und / anders, so sich durchs jahr zutregt, außgeben, das-

selbig / alles soll mit des vogts wissen geschehen, und / dann durch den vogt allwegen unterschiedlichen / aufgeschrieben und in ein richtige jahrrechnung / gestellt werden, wie zuvor der beschaidt ist. Und / disem keller soll der bruder allein beschliesen. /

Die andern keller aber sonst alle sollen mit guten / schloßen zwifach beschloßen. Der ain teil solcher schlüssel / dem burgvogt, der andern theil dem bruder be- / volhen. Also das ihr kainer one den andern fur / sich allein ihn dieselbigen keller handeln möge, / sonder allwegen beede miteinander ein vleysigs / aufsehen haben und sollen auch dieselben be- / schlossen keller alle (wie ein jeder erstmals belegt wurde) /

[fol. 7 r]

gantz gelassen und nit zervent, noch aus dem- / selbigen etwas genommen werden, one meines / gnedigen heren vorwissen und bevelch. /

Item jährlich nach beschehener jarrechnung soll all- / wegen widermals ein neue kellerverzeichnis / uber die wein, wie vil vass mit wein in einem / jeden keller ligen, und was derselben vass / jedes halten thue, gemacht werden. /

Item mit verkaufung weins soll es aller masen / gehalten werden, wie hievor bei dem frucht ver- / kaufen vermeldet ist. /

Der banwein soll auch zue jederzeit auf die kirchweien / oder sonst im jar mit meins gnedigen heren / wissen und bevelch gelegt und bei seinen / gnaden jedesmals unterschiedlicher beschaidts erhalt / werden, wie tas furder banwein kaufswais, / oder die mas zum bannwein wol gegeben / und gleichermasen ein unterschiedliche jhar- / rechnung daruber gemacht werden. /

[fol. 7 v]

Kilian kochen versehung /

Er soll haben die schlüssel zue den kuchen, fleischgewelb, / speiskammer, auch zue dem gemach under dem haber- / casten (ta man ops und kraut innen behelt), der- / gleichen zue der vischgrueben, an welichen orten er / under seiner beschliesung bewaren und haben / soll, als nemblichen / schmaltz erbis / fleisch linsen / wildtpreth burgmelb / visch korn / saltz essig / gersten /

Und was mehr dergleichen kuchenspeis sein moge / soll ihme alles mit uerkunth wurden sein, ver- / warung geanthwort werden. Darvon er dem /vogt und ander knechten wes einem jeden zue / seiner jharbesoldung an solicher kuchenspeis zusteet, / all quottember sein angepürlichen theil geben, / und wes er also den dienern irer besoldung / geben, dergleichen auch sonst durchs jhar zue / meins gnedigen heren, oder der rāth anwesen, / in die kuchen verprauchen und auch was er jedes / mals geen hove schicken wurde, solchs alles in / ein ordenliche unterschiedliche jharrechnung in- / nemens und außgebens sollen, dan daruber richtige / rechnung thun. /

[fol. 8 r]

Item was durchs gantz jar an schmaltz vom schloss- / viehe alhie vetzeugt, soll er jedesmals, so dasselbig aus- / gelassen, von der keesmagdt empfangen, in / Orinen auf das gewicht einschlagen und tasselbig / in richtiger, ordenlicher jarrechnung mitpringen. /

Item der kutter soll nochmals allwegen auf das ge- / nauest wider außgesotten und zue meins ge- / nedigen heren nutz gewendet werden. /

Item was turch schultheis jedesmals an kuchenspeis / ins schloss erkaufte wurd, es sei an fleisch, schmaltz, / saltz, gewürtz, ops und andern dingen, soll er / allwegen dem schultheis uhrkundt taruber / geben, darmit solches in jarrechnungen / ordenlich mitpracht werden. /

[fol. 8 v]

Ordnung mit dem dienstbrodt /

Item das dienstbrodt soll sonderlichen gebacken und all- / wegen von einem Oringer malter melbs weniger / nicht, tan 50 laiblin gemacht werden. /

Item wann dienst vorhanden, soll der landtknecht / oder derjenig so zum dienst leuten verordnet, jedes- / mals dem burgkvogt einkerben täglich, wievil ter- / selben seindt pringen. Darauf ihr jhe vier personen / ein laiblin brods sollgegeben und turch den burg- / vogt wochenlich angeschrieben, auf tas solchs auch in / ein jarrechnung gepracht werden. /

Dergleichen soll es auch was an dienstbrodt gen Det- / ingen, oder an andere außwendige ort geholt / wurd gehalten und allwegen tarbei ver- / stendigt, an was gebeue oder arbit solch brodt / geprauch und also gleichermaßen ihn ein / unterschidliche jharrechnung gezogen werden. /

Item was denn armen leuthen an brodt aus / dem schloss umb Gottes willen turchs jahr ge- / geben wurd, das soll auch wochenlich vertzaichnet, / und in ein jharrechnung gestellt werden. /

[fol. 9 r]

Von außgebung dienstbrodts /

Item auf die handtdienst, so sich auf einen gantzen tag / erstrecken, gibt man all tag jedem dienst man zwei / stuck brodts. Der ist jedes ein viertel eins dienst laib- / lins, nemlich eines zue mittentag, das andere nachts / zum feirabendt, welche dienst sich aber zue halben tagen / enden, gibt man nur ein stuck. /

Dergleichen wurd es gehalten mit den bawren, so mit / iren mohnen, diennn, das auf alle inwendig / amptsdiensten, als acker gehen, mist ausfuren, / haikorn, habern und omath infüren, auch in brenn- / bawholtz und raiffarten. Item was durchs jhar / an ziegel, kalckh und backenstain von der ziegelhütten, / auch sandt und stain, so man bawet gefurt, und / wes sich sonst weiters fur solch zufellig dienst in- / wendig ampts zutragen, gibt man auf jede mohn, / so ein gantzen tag ferth ein gantz tienstliblin, nemlich / ein halbs zue mittentag, und tas

ander halbtheil / nachts zum feirabendt. Welche aber nur zu halben / tagen fahren, gibt man nit mehr als ein halbs / laiblin. /

[fol. 9 v]

Von außwendign dienstfarthen, / auf welche man disen wein / und fuetter gibt
Item in den dienstfarthen, so von Neuenstain, Weickers- / haim, Schrotzburg, Ingelfingen, oder andern ausswendigen / orten hierher gen Langenburg beschehen, es sei mit frucht, / wein oder andern dingen, denselbigen bawern gibt man / nachts alhie bei dem wierth tas trucken, essen als / suppen unt brei oder gemües umb ein benant / gelt. Und aus dem schloss gibt man auf jeden / wagen ein mas wein und zwei furter meßlin / haberns, auch ain zimblichs buschele hai, aus der / herrn scheurn. Und welche also ubernacht pleiben / müeßen, denn gibt man morgens jeder ihr / suppen und brei und auf jeden wagen 0,5 maß / wein. Und nachdem es sich aber bißweilen zutregt, / das etlich solicher dienstfarthen etwas zeitlichtes tags / alhie ankommen, das sie nit ubernacht pleiben, / denselbigen gibt man ihr essen und wein, wie obge- / melt, aber zum furter nur ein meßlin habern. /

Item bawern, so von Langenburg drucht, habern, melb, / hundtaß, briter, latten oder andern ting gen Neuwen- / stein furen gibt man, so sie alhie aufladen jedem / wagen ein maß wein, ein halb laiblin brodts, und / ein furter meßlin mit habern. /

Item dergleichenn wurdt es auch mit inen gehalten, /

[fol. 10 r]

so sie wein geen Kirchberg oder sonst ander ding von / Langenburg uberlandt füren. /

Item bauern, so briter und latten auf den welden holen / und gen Langeburg füren, den gibt man, so sie hie- / her kommen, bei dem wirth ihr trucken bauern / mal, wie obgemelt. Und tan aus dem schloss / auf jeden wagen ein mas wein und ein furter / meßlin habern. /

[fol. 10 v]

Wie bender und ander handtwercckhs- / leuthe, so im schloß arbeiten, gehalten / werden /

So frembde bender im schloss, es sei zue raifschneiden / oder binden durchs jar gebraucht werden, denselbigen / gibt man tas trucken essen, bei dem wirth umb / benant gelt, und aus dem schloss gibt man ihr / jedem ein halb mas weins ubers essen. Man gibt / inen auch das ander brodt im schloss und auf ihr sehs / ungevarlich zwo maß wein zue solichem under / brodt. /

Dergleichen wurdt es auch sonst mit andern / handtwerccksleuthen, so im schloss umbs taglohn / arbeiten gehalten. /

[fol. 11 r]

Vom schmidt- und wagen- / werckh ins schloß /

Item was schmidt und wagner durchs jar ins schloss / arbeiten, soll burgvogt ein aufmercken daruf / haben, auf tas jedesmals⁵⁸ mit schmiden und wagnern under- / schiedliche ordenliche abrechnung beschehen möge. /

[Leerseiten, fol. 11 v-12 v, danach von zweiter Hand]

[fol. 13 r]

Wie man zu sturmleuten / soll, und vom sturmschiessen /

Item so man zu sturmleuten will, so sollen / alle glocken miteinander angezogen, und / drey mal uffeinander geschweindt zusammen / geschlagen werden. Der hauptmann soll in einem / jetlichen dorf, ein solcher beschaidt, durch ein / gemaindt gemacht werden, das man den / kirchschlüssel one einigen verzorckh gehalten möge. /

Item sobaldt das man zu Langenburg zu sturm- / schüest, und zu sturmleuten, so soll man in andern / kirchen im ampt, gantz eilendts uff der / huß stipfen zu sturmleuten. /

Und uff solch sturmschiessen und sturmleuten, sollen / alle underthonen und inwoner eins jetlicheen / fleckens, uff der huß stapfen, und ausplicken / zusammenlauf, und weiters beschaidts / gewarten, es soll auch alßbaldt ein jetlicher fleck / sich deßhalbten eines verorzneten platz ver- / gleichen, wohin sie sollen zusammenlaufen. /

Nun will aber auch von nöten sein, das mit solchen / sturmschiessen, und sturmleuten, auch ein / anzaigung habe, ob es frües noch oder nachelb / sey, derhalbten so soll ein yedtlichen diesen under- / schiedt merken. /

[fol. 13v]

Erstlich so es ein nach eill sein wurt, oder das man sonst / andern sachen haben mit bewerter handt / auf sein muste, so wurt man drey oder eine / schuß geschwindt uffeinander thon, wie vormals / der brauch gewesen ist. Auch alzbaldt zu sturm / geleut worden, da soll man dann auch außwonds / allent haben, im ampt wie vor stedt, das sturm- / leuten unverzuglich angehen lassen, und / darauf ein yertlichen stuckh, mit iren verordneten / und gesetzten wehrn, zusammenlaufen, und so, / das geschrey oder beschaidt, uchs alßbaldt in ein / flecken

58 Überschriften: *Würde es aber früher, und beveruß betreffen, so / soll ein jetlicher wissen, dz man zehen, zwölf / oder mehr schüß die ain bavarde zal haben / würt lassen, da soll dann ein yedtlich so die / beveruß augenscheinlich wers, alß das man dz / fruer vor augen sehe, gantz eilendts mit was (zu) / geschir zu laufen, welcher fleckh aber die beveruß / nit sehen köndt, und doch am schiessen ver- / merkte, das es früwers nochwersdieselbigen / sollen in aller eil, mit wasser geschieren / auf Langenburg zu laufen, kompt inen / das beschaidt und wegen, es sollen sie dann / selbigen folgen. /*

Es sollen auch die uff den weylern und amtzigen / höfen im ampt, so zihen sturmschiessen und / sturmleuten, jedesmals am nechstens / zu eilen, unvertzüglich biß inen beschaidt würt.

kompt, wohin sie volgen, oder daz sie thun / sollen, so sollen sie one allen verzuck mit / bewerther handt uff Langenburg zueilen, und / alle die berittene pfundt haben, die sollen / geritten komen bey der herrschaft straf. /